

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVIII. Band 13. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 1. November 1976

	Seite
Inhalt: Nr. 120 Einberufung zur 2. Tagung der 41. Synode	203
Nr. 121 Anordnung betreffend Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in Tochtergemeinden vom 6. Oktober 1976	203
Nr. 122 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Gemeindegliederungsordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 6. Oktober 1976	205
Nr. 123 Predigttexte für das Kirchenjahr 1976/77	205

Nr. 120

Einberufung zur 2. Tagung der 41. Synode

Die 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 23. November 1976

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahls-gottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird, der um 9.00 Uhr in der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück stattfindet und den Pfarrer Binder, Bremen, halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen um 10.30 Uhr im Gemeindehaus der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück, Pasteurstraße, und werden voraussichtlich am Donnerstag, 25. November 1976, abends beendet sein.

Am Sonntag, 21. November 1976, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbitend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben an die Synode sind spätestens bis zum 9. November 1976 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 9. November 1976 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 13. Oktober 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 121

Anordnung

betreffend Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in Tochtergemeinden

Vom 6. Oktober 1976

Gemäß § 9 GWO (GVBl. XVII. Band, Seiten 49 ff.) ordnen wir hiermit die Wahlen 1977 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 1977—1983 an. Als Wahltag wird der 6. März 1977 (Reminiscere) und als Tag der Einführung der Kirchenältesten der 8. Mai 1977 (Kantate) und, soweit die Einführung an diesem Tage nicht möglich ist, der 15. Mai 1977 (Rogate) festgesetzt.

Bis zur Einführung der neuen Kirchenältesten bleiben die bisherigen im Amt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GWO).

I.

Grundlage des Verfahrens bilden die Kirchenordnung, die Gemeindegliederungsordnung, das Kirchengesetz zur Anpassung der Kirchenordnung und anderer Kirchengesetze an das Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band S. 31), das Kirchengesetz über die Änderung der Gemeindegliederungs-

der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 2. Juni 1976 (GVBl. XVIII. Band, Seite 179), die Ausführungsbestimmungen zur Gemeindegliederungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Oktober 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 49 und 53) und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Gemeindegliederungsordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 6. Oktober 1976.

II.

Wir bitten, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Gemäß § 2 GWO ist der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Der Gemeindekirchenrat hat die Liste (Kartei) der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf Grund der Gemeindegliederkartei von Amts wegen aufzustellen und auf dem laufenden zu halten (§ 8 GWO).
In Kirchengemeinden, in denen bis zum Beginn der Auslegungsfrist die Wählerliste noch nicht von Amts wegen vollständig aufgestellt ist, sind die Gemeindeglieder bei den Abkündigungen und bei den ergänzenden Bekanntmachungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wählerliste noch nicht vollständig aufgestellt ist und daß die Wählerliste innerhalb der Auslegungsfrist durch Anmeldung ergänzt werden kann. Diese Anmeldung zur Eintragung in die Wählerliste kann schriftlich oder vor der von dem Gemeindekirchenrat bestimmten Stelle geschehen (§ 41 Abs. 2 GWO).
3. Das Mindestalter für die aktive Teilnahme an der Wahl ist das 18., das Mindestalter für die Wählbarkeit das 21. Lebensjahr (§§ 3 und 7 GWO).
4. Für die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten ist gesetzlich nur eine Mindestzahl vorgeschrieben, die sich nach der Zahl der Pfarrstellen in der Gemeinde richtet (Artikel 19 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenordnung). Die Zahl ist vom Gemeindekirchenrat festzusetzen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 KO).
5. Ein Teil der Kirchenältesten, und zwar nicht mehr als ein Fünftel der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl, in jeder Kirchengemeinde aber wenigstens ein Kirchenältester (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 KO und Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen), ist zu berufen. Das Verfahren ist in den §§ 35 und 36 GWO geregelt.
6. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann in jeder Kirchengemeinde ein Wahlausschuß gebildet werden (§ 30 GWO). Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates als Leiter und vier oder sechs zu Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern. Seine Aufgabe besteht darin, als unabhängiges Gremium an Stelle des Gemeindekirchenrates und zu seiner Entlastung die Wahl der Kirchenältesten durchzuführen. Im Hinblick auf die guten Erfahrungen, die bereits in anderen Kirchen mit einem solchen Gremium gemacht sind, sollten die

Gemeindekirchenräte prüfen, ob auch in ihrer Kirchengemeinde die Bildung eines Wahlausschusses sachdienlich ist.

7. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen (§ 25 GWO). Dieses Institut, das die Teilnahme an der Wahl erleichtern soll, erfordert die sorgfältige Beachtung einiger Sonderbestimmungen.
8. Die Gemeindekirchenräte können nach § 24, Abs. 1 Satz 3 GWO für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem 6. März 1977 festsetzen.
9. Die Angehörigen der Bundeswehr sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Glieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben. Sie sind daher nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt (Nr. 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen und § 4 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967, GVBl. XVI. Band, Seite 169).

III.

1. Wir haben das Pfarramt für Sozial- und Industriearbeit gebeten, die Wahlen 1977 in ständiger Fühlungnahme mit uns in der Weise zentral vorzubereiten, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Grundsätze des Wahlverfahrens informiert und zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl in geeigneter Weise angeregt werden sollen. Diese zentrale Aktion soll den einzelnen Gemeindekirchenräten (Wahlausschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern helfen und ihre Eigeninitiative ergänzen.

Wir empfehlen den Gemeindekirchenräten, sich mit entsprechenden Fragen an das Pfarramt für Sozial- und Industriearbeit zu wenden.

2. Ein Hauptziel des Wahlverfahrens liegt in der Intensivierung des kirchlichen Gemeindelebens. Dies muß die Richtschnur bei der Durchführung des Verfahrens im einzelnen sein. Entsprechend der Bedeutung, die der Jugend im kirchlichen Gemeindeleben zukommt, ist erwünscht, daß Gemeindeglieder der jungen Generation im stärkeren Maße als bisher in die Gemeindekirchenräte gewählt oder berufen werden.

Da eine Altershöchstgrenze nicht gesetzlich festgelegt ist, liegt eine besondere Verantwortung auf den Pfarrern, auf den Kirchenältesten und den einzelnen Gemeindegliedern, die dringend erwünschte Verjüngung der Gemeindekirchenräte herbeizuführen.

Erwünscht wäre auch eine stärkere Vertretung der Frauen in den Gemeindekirchenräten, wie sie der Teilnahme der Frauen am kirchlichen Gemeindeleben entspricht, und — entsprechend dem Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge — von Angehörigen der Bundeswehr.

3. Um die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 1977 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Die Zeittafel sieht gemäß § 19 GWO vor, daß die Wahlvorschlagsliste am 20. Februar und 27. Februar 1977 bekanntgegeben wird. Das schließt nicht aus, die Wahlvorschlagsliste nach ihrer Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekanntzugeben; dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen (§ 20 GWO).

Die vorstehende Anordnung gilt entsprechend für die Wahlen zu den Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden.

Zeittafel

Bis zum 26. November 1976

Der Gemeindekirchenrat setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten fest (Art. 19 Abs. 2 KO).

Der Gemeindekirchenrat entscheidet über die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über die Bildung von Stimmbezirken (§§ 10 und 11).

Der Gemeindekirchenrat stellt die Wählerliste auf (§§ 8, 12).

Der Gemeindekirchenrat ernennt gegebenenfalls den Wahlausschuß (§ 30).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist (§ 13 Abs. 1).

28. November 1976 (1. Advent)

Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, ab 6. Dezember bzw. 26. Dezember 1976 in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 13 Abs. 1, 14, Abs. 2).

bis zum 4. Dezember 1976

Der Gemeindekirchenrat bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand (§§ 8, 12, 41).

ab 6. Dezember 1976

Beginn der Auslegung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wählerliste (§ 13 Abs. 1, 41).

Die Wählerliste muß spätestens ab 26. Dezember 1976 ausgelegt werden.

Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2).

12. Dezember 1976 (3. Advent)

Soweit es dem Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) erforderlich erscheint, dritte Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 14 Abs. 2).

19. Dezember 1976 (4. Advent)

Soweit es dem Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) erforderlich erscheint, vierte Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 14 Abs. 2).

spätestens 26. Dezember 1976 (2. Weihnachtstag)

Auslegung der Wählerliste mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen (§ 13 Abs. 1, 41).

27. Dezember 1976

Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1).

bis zum 3. Januar 1977

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) prüft die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen (§ 15), ergänzt die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf (§ 16).

nach dem 10. Januar 1977

Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) (§ 15 Abs. 2).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) holt nach Eingang der Entscheidung des Kreiskirchenrates die Erklärungen der Vorgeschlagenen nach § 17 ein, soweit er dies nicht schon im Anschluß an die Prüfung der Wahlvorschläge getan hat.

Anschließend ergänzt der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß), soweit erforderlich, die Wahlvorschläge (Nr. 16 Abs. 2 AB GWO).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) stellt die Wahlvorschlagsliste auf (§ 18).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) ernennt den Wahlvorstand (§ 22).

spätestens 29. Januar 1977

Schließung der Wählerliste (§ 13 Abs. 3).

bis 5. Februar 1977

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) überprüft die Wählerliste. Gegebenenfalls berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller (§ 13 Abs. 3).

20. Februar 1977 (Estomihi)

Erste Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und Versendung der Wahlbenachrichtigungen (§ 19).

nach dem 20. Februar 1977

Vorstellung der Vorgeschlagenen (§ 20).

27. Februar 1977 (Invokavit)

Zweite Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste (§ 19).

6. März 1977 (Reminiscere)

Wahl (§§ 24 ff.).

13. März 1977 (Oculi)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl (§ 28 Abs. 4).

21. März 1977

Ende der Beschwerdefrist (Anfechtung der Wahl) (§ 29 Abs. 1).

nach dem 21. März 1977

Der Gemeindegemeinderat macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenältesten, soweit die Wahl nicht angefochten ist (§ 36 Abs. 1).

bis zum 3. April 1977 (Palmarum)

Der Kreiskirchenrat entscheidet über Anfechtungen der Wahl (§ 29 Abs. 2).

bis zum 16. April 1977

Der Kreiskirchenrat beruft Kirchenälteste (§ 36 Abs. 1 u. 2).

17. April 1977 (Quasimodogeniti)

Bekanntgabe der Berufungen (§ 36 Abs. 3).

25. April 1977

Ende der Beschwerdefrist (Berufungsanfechtung) (§ 36 Abs. 4).

1. Mai 1977 (Jubilae)

Abkündigung des Einführungstermines (§ 37 Abs. 2), soweit nicht Beschwerden gegen Wahl oder Berufung anhängig sind.

8. Mai 1977 (Kantate)

15. Mai 1977 (Rogate)

Einführung der Kirchenältesten und Ersatzältesten (§ 37 Abs. 2 und 3).

Oldenburg, 6. Oktober 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 122

Änderung

der Ausführungsbestimmungen zur Gemeindegemeinderatswahlordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Vom 6. Oktober 1976

Gemäß § 40 der Gemeindegemeinderatswahlordnung vom 20. Oktober 1970 (GVBl. XVII. Band Seiten 49 ff.) werden folgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Gemeindegemeinderatswahlordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 20. Oktober 1970 (GVBl. XVII. Band Seiten 53 ff.) angeordnet:

1. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Zu § 10
Wahlbezirke

10. Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, im Gemeindegemeinderat die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

Sind Wahlbezirke gebildet, so sind diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben.

Gehören der Kirchengemeinde Kirchenglieder an, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde haben (Artikel 9 Absatz 4 der Kirchenordnung), so bestimmt der Gemeindegemeinderat, zu welchem Wahl-

bezirk sie gehören sollen. Entsprechendes gilt für Glieder der Kirchengemeinde, die die Aufnahme in einen anderen Wahlbezirk als den ihres Wohnsitzes beantragt haben.

Für jeden Wahlbezirk ist eine Wahlvorschlagsliste aufzustellen. Der Gemeindegemeinderat bestimmt, welche Zahl von Kirchenältesten in jedem Wahlbezirk zu wählen ist. Dabei kann er neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.“

2. In den Nummern 4 und 6 sowie in den Anlagen 2 und 3 ist das Wort „Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, 29 Oldenburg, Huntestraße 14“ oder „Schlichtungsstelle“ durch die Bezeichnung „Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ zu ersetzen.

3. Der vorletzte Absatz der Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Vorgeschlagen werden können alle Glieder der Kirchengemeinde, die zum heiligen Abendmahl zugelassen sind, die bis zum Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, die der Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate angehören, die zum Wahlbezirk gehören und die Grund zu der Erwartung geben, daß sie im Gehorsam gegenüber Jesus Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche, als tätige Glieder der Kirchengemeinde auch die Aufgaben eines Kirchenältesten gewissenhaft erfüllen werden.“

4. In Anlage 10 ist die hochgestellte 1 hinter „Gemeindegemeinderat — Wahlausschuß“ im letzten Absatz über der „Anmerkung“ durch eine hochgestellte 2 zu ersetzen.

Oldenburg, den 6. Oktober 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 123

Predigttexte für das Kirchenjahr 1976/77

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 18. 10. 1976 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1976/77 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

1. Advent	Jesaja 63, 15—16 (17—19); 64, 1—4
2. Advent	Matthäus 24, 1—14
3. Advent	Lukas 3, 7—20
4. Advent	Lukas 1, 39—47
Christnacht	Lukas 2, 1—14 ¹
Heiliges Christfest I	Joh. 3, 31—36 ¹
Heiliges Christfest II	Jesaja 11, 1—5.9 ¹
(zugleich Tag des Erzmärtyrers Stephanus)	Markus 10, 28—31
Altjahrsabend	Joh. 12, 44—50
Neujahr, Tag der Beschneidung und Namengebung des Herrn	Lukas 4, 14—21
2. Sonntag n. d. Christfest	Matthäus 7, 13—14 (Sonntag nach Neujahr)
Epiphania, Tag der Erscheinung des Herrn	Markus 1, 9—15 ²
1. Sonntag n. Epiphania	Joh. 1, 43—51 ²
2. Sonntag n. Epiphania	Markus 2, 18—22
3. Sonntag n. Epiphania	Matth. 4, 12—17; 23—25
Letzter Sonntag n. Epiphania	Joh. 7, 10—18
Septuagesimä	Maleachi 3, 13—20
Sexagesimä	Lukas 10, 38—42
Estomihi, Sonntag v. d. Fasten	Lukas 13, 31—35
Invokavit, 1. Sonntag i. d. Fasten	Markus 9, 14—29
Passionsgottesdienst i. d. Woche n. Invokavit	1. Kor. 1, 18—25
Reminiscere, 2. Sonntag i. d. Fasten	Jesaja 42, 1—8
Passionsgottesdienst i. d. Woche nach Reminiscere	Römer 8, 31—32
Okuli, 3. Sonntag i. d. Fasten	Matthäus 20, 20—28
Passionsgottesdienst i. d. Woche n. Okuli ..	Römer 3, 23—26/ Titus 2, 13—14
Lätäre, 4. Sonntag i. d. Fasten	Joh. 6, 47—57
Passionsgottesdienst i. d. Woche n. Lätäre	1. Petrus 2, 21b—25
Judika (Passionssonntag)	
5. Sonntag i. d. Fasten	2. Mose 32, 15—20. 30—34
Passionsgottesdienst i. d. Woche n. Judika	1. Petrus 1, 18—19

Palmarum, 6. Sonntag i. d. Fasten	Joh. 17, 1—8
Passionsgottesdienst i. d. Woche nach Palmarum	Philipp 2, 5—9
Gründonnerstag Tag d. Einsetzung d. Hl. Abendmahls ..	Matthäus 26, 36—46
Karfreitag (Tag der Kreuzigung des Herrn)	Jesaja 50, 4—9a (9b—11)
Das Heilige Osterfest (Tag der Auferstehung des Herrn)	Lukas 24, 1—12
Ostermontag	Joh. 20, (1—10) 11—18
Quasimodogeniti, 1. Sonntag n. Ostern ...	Lukas 20, 27—40
Miserikordias Domini, 2. Sonntag n. Ostern	Joh. 10, 1—5.27—30
Jubilate, 3. Sonntag n. Ostern	Lukas 10, 17—20
Für den 1. Mai als Bitttag um eine gesegnete Arbeit	Lukas 16, 9—13
Kantate, 4. Sonntag n. Ostern	Matthäus 21, 14—17
Rogate, 5. Sonntag n. Ostern	Matthäus 6, 5—13
Tag der Himmelfahrt des Herrn	Joh. 14, 1—12
Exaudi, Sonntag n. d. Himmelfahrt d. Herrn	1. Mose 11, 1—9
Das Heilige Pfingstfest Tag der Ausgießung des Hl. Geistes	Matthäus 16, 13—20
Pfingstmontag	Joh. 15, 9—17
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit Trinitatis ..	Lukas 10, 21—24
1. Sonntag n. Trinitatis	Hesekiel 2, 3—8a, 3, 17—19
Anläßlich des Kirchentagssonntag — 12. 6. — wird empfohlen	Gal. 6, 2
Tag der Geburt Johannes des Täuflers	Markus 6, 14—29
Wird Johannis am 24. Juni gottesdienstlich gefeiert, so wird der 19. Juni 1977 als 2. Sonntag n. Trinitatis begangen	Matthäus 10, 7—15
3. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 19, 1—10
4. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 18, 15—20
5. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 14, 25—33
6. Sonntag n. Trinitatis	Jesaja 43, 1—7
7. Sonntag n. Trinitatis	Markus 9, 43—48
8. Sonntag n. Trinitatis	Jeremia 23, 16—29
9. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 13, 44—46
10. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 21, 33—46
11. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 23, 1—12
12. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 9, 35 bis 10, 5a
13. Sonntag n. Trinitatis	Markus 12, 41—44
14. Sonntag n. Trinitatis	1. Samuel 2, 1—10
15. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 19, 16—26

Sonntag, 25. September, Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis)	2. Mose 23, 20—22
Wird Michaelis am 29. September gottes- dienstlich gefeiert, so wird der 25. Sep- tember als 16. Sonntag n. Trinitatis be- gangen	Joh. 11, 1.3.17—27
17. Sonntag n. Trinitatis	Joh. 4, 31—38
18. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 5, 38—48
19. Sonntag n. Trinitatis	Joh. 5, 1—14 (15—18)
20. Sonntag n. Trinitatis	Joh. 6, 37—40 (41—43) 44
21. Sonntag n. Trinitatis	1. Mose 32, 23—32
Gedenktag der Reformation	Joh. 8, 31—36 ³
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 12, 38—42
Der drittletzte Sonntag des Kirchenjahres kann auch mit dem Proprium des 24. Sonn- tags n. Trinitatis begangen werden	Joh. 5, (19—23) 24—29
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 25, 14—30
Allgemeiner Buß- und Betttag	Matthäus 11, 16—24 ⁴
Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag, Sonntag vom Jüngsten Gericht	Jesaja 35, 3—10

Michaeliszählung:

Sonntag, 2. Oktober, 1. Sonntag n. Michaelis	Joh. 5, 1—14 (15—18)
Sonntag, 9. Oktober, 2. Sonntag n. Michaelis	Joh. 6, 37—40 (41—43) 44
Sonntag, 16. Oktober, 3. Sonntag n. Michaelis	1. Mose 32, 23—32
Sonntag, 23. Oktober, 4. Sonntag n. Michaelis	Matthäus 5, 23—26
30. Oktober, 5. Sonntag n. Michaelis	1. Könige 19, 8b—13a. 15—18
6. November, 6. Sonntag n. Michaelis	Joh. 5, (19—23) 24—29

- ¹ Diese drei Predigttexte sind untereinander austauschbar.
- ² Wird Epiphania nicht am 6. Januar gottesdienstlich gefeiert, so kann das Proprium dieses Tages an die Stelle des Propriums eines benachbarten Sonntags treten.
- ³ Wird der Reformationstag nicht am 31. Oktober begangen, so wird er am nachfolgenden Tage (1. November) oder am vorhergehenden Sonntag (30. Oktober) gefeiert; im letzten Falle tritt sein Proprium an die Stelle des Sonntagspropriums.
- ⁴ Sofern die Gliedkirche nicht einen anderen Predigttext bestimmt.